



Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-Verordnung)

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹

Anh. 2, Ziff. 2, , Ersatz eines Ausdrucks

«Schiedskommission für den Eisenbahnverkehr» wird ersetzt durch «Kommission für den Eisenbahnverkehr».

Art. 22a Abs. 2 Bst. i

² Keine Leistungsvereinbarung muss abgeschlossen werden mit:

- i. der Kommission für den Eisenbahnverkehr;

Anh. 1, Ziff. VII 2.2.3

Schweizerische Trassenvergabestelle (Trassenvergabestelle)

Service suisse d'attribution des sillons (Service d'attribution des sillons)

Servizio svizzero di assegnazione delle tracce (Servizio di assegnazione delle tracce)

Servetsch svizzer d'attribuziun dals trassés (Servetsch d'attribuziun dals trassés)

¹ SR 172.010.1

2. Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998²

Titel

Gebührenverordnung für den öffentlichen Verkehr
(GebV-öV)

Ingress

gestützt auf Artikel 40a^{septies} Absatz 3 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957³ (EBG),
auf Artikel 63 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes
vom 20. März 2009⁴ (PBG)
und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
vom 21. März 1997⁵,

Art. 1 Sachüberschrift und Bst. d Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- d. die Gebühren für die Verfahren vor der Kommission für den Eisenbahnverkehr (RailCom); davon ausgenommen sind Klage- und Beschwerdeverfahren vor der RailCom.

Art. 13 Gebühren- und Abgabenverfügung

¹ Die Gebühren und Abgaben werden in einer Verfügung festgesetzt.

² Diese setzt die Zahlungsweise fest.

Art. 23 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Gebühr für die Plangenehmigung nach Artikel 18 Absatz 1 EBG bemisst sich nach dem Zeitaufwand, der Art und der Dringlichkeit des Verfahrens sowie nach der Anzahl und der Komplexität der Einsprachen. ...

Art. 26 Gebühren der RailCom

Die Gebühr nach Zeitaufwand der RailCom beträgt je Arbeitsstunde 100–250 Franken.

² SR 742.102

³ SR 742.101

⁴ SR 745.1

⁵ SR 172.010

3. Verordnung vom 14. Oktober 2015⁶ über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur

Art. 7 Abs. 2

² Die Leistungsvereinbarungen und die Netzzustandsberichte werden durch das BAV öffentlich zugänglich gemacht, die Investitionspläne der Infrastrukturbetreiberinnen durch die Trassenvergabestelle.

Art. 24 Sachüberschrift und Abs. 4–6

Investitionsplan und Mitwirkung

⁴ Die Infrastrukturbetreiberin erteilt Unternehmen, die ihr Mitwirkungsrecht nach Artikel 37a EBG ausüben wollen, die notwendigen Auskünfte über Projekte, die im Investitionsplan figurieren. Sie erläutert ihnen auf Anfrage, weshalb bestimmte Investitionen nicht in den Investitionsplan aufgenommen wurden.

⁵ Die Unternehmen können ihre von der Infrastrukturbetreiberin nicht berücksichtigten Anliegen dem BAV zum Entscheid unterbreiten. Das BAV entscheidet endgültig.

⁶ Bei Streitigkeiten betreffend Verletzungen des Mitwirkungsrechts ist die inhaltliche Prüfung der Investitionsvorhaben ausgeschlossen. Die Kommission für den Eisenbahnverkehr (RailCom) entscheidet endgültig.

Art. 33 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Das UVEK schliesst nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) mit den Infrastrukturbetreiberinnen oder den Erstellergesellschaften Umsetzungsvereinbarungen nach Artikel 48f EBG über den Ausbau der Infrastruktur ab.

^{1bis} Das BAV schliesst Umsetzungsvereinbarungen selbstständig ab, wenn:

- a. die Vereinbarung nur die Projektierung betrifft; oder
- b. die Realisierung höchstens 20 Millionen Franken kostet.

Gliederungstitel vor Art. 37a

7a. Abschnitt: Vertrag über Systemaufgaben

Art. 37a

¹ Das BAV stellt den Vertrag über Systemaufgaben nach Artikel 37 EBG vor Unterzeichnung der RailCom zur Stellungnahme zu. Die RailCom äussert sich insbesondere zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Vertrags.

⁶ SR 742.120

² Der Vertrag ist unbefristet. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

4. Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998⁷

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 12 Absätze 1 und 4, 12a Absätze 1 und 3, 12c Absätze 1 und 2 Buchstabe c, 14 Absatz 4 sowie 19d Absatz 3 Buchstabe b wird «Infrastrukturbetreiberin» ersetzt durch «Trassenvergabestelle».

Art. 10 Abs. 3

³ Die Zuständigkeit der Trassenvergabestelle bleibt vorbehalten.

Art. 11 Abs. 4

⁴ Die Trassenvergabestelle kann die letztmögliche Antragsfrist in Absprache mit der Infrastrukturbetreiberin später ansetzen.

Art. 11b Abs. 1^{bis}, 2 erster Satz und 5 erster Satz

^{1bis} Besteht die Einschränkung während mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen und führt sie zu einer Beeinträchtigung von mehr als einem Drittel des täglichen Verkehrsaufkommens, so muss die Infrastrukturbetreiberin die Einschränkung den Antragstellerinnen unterbreiten. Die Einschränkung ist erstmals mindestens 24 Monate und in aktualisierter Form mindestens 12 Monate vor dem Beginn der betroffenen Fahrplanperiode zu veröffentlichen.

² Die Infrastrukturbetreiberin legt nach Konsultation der Eisenbahnverkehrsunternehmen und der Besteller im konzessionierten Personenverkehr und nach Absprache mit der Trassenvergabestelle den Ersatzverkehr und die Umleitungen fest. ...

⁵ Im übrigen Verkehr entschädigt die Infrastrukturbetreiberin die Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Mehrkosten des Ersatzverkehrs und der mit der Umleitung verbundenen Fahrleistungen. ...

Art. 12a Abs. 4

⁴ Bei einer Streckenüberlastung ermittelt die Trassenvergabestelle unter Einbezug der betroffenen Infrastrukturbetreiberin die Gründe in einer Kapazitätsanalyse und legt darin kurz- und mittelfristige Massnahmen zur Beseitigung der Überlastung dar. Sie veröffentlicht die Kapazitätsanalyse innerhalb von drei Monaten, nachdem die Strecke für überlastet erklärt worden ist. Sie kann die in der Kapazitätsanalyse dargelegten Massnahmen für die Nutzerinnen als verbindlich erklären.

⁷ SR 742.122

Art. 12b Kapazitätserklärung und Rahmenvereinbarung

¹ Die Trassenvergabestelle erstellt einen Überblick über die zugewiesene Rahmenkapazität, welcher die folgenden Angaben enthält:

- a. die bereits zugeteilte Kapazität und die Anzahl der Trassen;
- b. die voraussichtlich noch verfügbare Kapazität für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen.

² Die Infrastrukturbetreiberinnen und die Unternehmen, die an der Durchführung des Eisenbahnverkehrs interessiert sind (Art. 9a Abs. 4 EBG), können über den Netzzugang eine Rahmenvereinbarung abschliessen. Darin legen sie die Merkmale der zuzuteilenden Trassen fest.

³ Stellt die Trassenvergabestelle Konflikte bei Anträgen für neue Rahmenvereinbarungen fest, so sucht sie nach einer einvernehmlichen Lösung. Kommt keine Lösung zustande, so richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Artikel 12c Absatz 2 Buchstaben *b* und *c*.

⁴ Die Rahmenvereinbarung darf keine ausschliesslichen Nutzungsrechte zusichern.

⁵ Sie wird in der Regel für zwei Fahrplanperioden, höchstens aber für zehn Jahre abgeschlossen. Sie bedarf der Genehmigung durch die Trassenvergabestelle.

⁶ Sie kann von der Infrastrukturbetreiberin nach Anhörung der Trassenvergabestelle im Interesse einer besseren Nutzung der Strecken gekündigt werden. Für diesen Fall kann die Vereinbarung Entschädigungszahlungen vorsehen.

⁷ Die Trassenvergabestelle koordiniert die Rahmenvereinbarungen für grenzüberschreitende Trassen mit den betroffenen ausländischen Infrastrukturbetreiberinnen.

Art. 12c Abs. 3

³ Die Trassenvergabestelle regelt nach Anhörung des BAV die Einzelheiten des Bietverfahrens.

Art. 14 Abs. 1 dritter Satz, Abs. 2 erster Satz und Abs. 5

¹ ... Die Infrastrukturbetreiberin informiert die Trassenvergabestelle über aufgetretene Störungen und deren Behebung.

² Führt die Störung voraussichtlich zu einer mehrtägigen Streckensperrung, so legt die Infrastrukturbetreiberin nach Rücksprache mit der Trassenvergabestelle und den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen in einem Notfahrplan die Ausweichstrecken, die Trassen und den Ersatzverkehr fest. ...

⁵ Führt die Ausweichstrecke über die Netze mehrerer Infrastrukturbetreiberinnen, so setzen diese einen gemeinsamen Notfallstab ein, der die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 wahrnimmt. Die Trassenvergabestelle kann im Notfallstab Einsitz nehmen.

Art. 25 RailCom

¹ Die Kommission für den Eisenbahnverkehr (RailCom) eröffnet ihren Entscheid den Parteien innert zwei Monaten nach Abschluss der Instruktion.

² Hat sie grundsätzliche Fragen zu beurteilen, die das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995⁸ berühren, so lädt sie die Wettbewerbskommission zur Stellungnahme ein. Sie führt deren Stellungnahme in ihrem Entscheid an.

³ Sie nimmt die Aufgaben nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 913/2010⁹ wahr. Sie tauscht die erforderlichen Informationen und Daten mit den anderen zuständigen Regulierungsstellen aus.

Art. 26 Abs. 1

Aufgehoben

*Gliederungstitel vor Art. 27***8. Abschnitt: Entzug der Netzzugangsbewilligung***Art. 27 Abs. 1 und 3*

¹ Das BAV entzieht die Netzzugangsbewilligung, wenn die Bewilligungsinhaberin die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

³ Der Entzug einer ausländischen Bewilligung, die in der Schweiz anerkannt wird, gilt auch für die Schweiz.

5. Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983¹⁰*Art. 5b Abs. 4*

⁴ Es entzieht die Sicherheitsbescheinigung, wenn sie im ersten Jahr nach ihrer Erteilung nicht in der vorgesehenen Weise genutzt wurde.

Art. 15f Abs. 1 und 3

¹ Die Trassenvergabestelle führt ein Register mit den für das Befahren der Infrastruktur erforderlichen Informationen, das den Anforderungen des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2019/777¹¹ entspricht (Infrastrukturregister).

⁸ SR 251

⁹ Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr, Fassung gemäss ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22.

¹⁰ SR 742.141.1

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/777 der Kommission vom 16. Mai 2019 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister und zur Aufhebung

³ Das BAV erlässt Richtlinien über die Registerführung, insbesondere über die Netzabgrenzung. Die Trassenvergabestelle regelt nach Anhörung des BAV und der Infrastrukturbetreiberinnen die Einzelheiten der Informationsübermittlung.

Art. 15v Abs. 5

⁵ Es entzieht die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

6. Gütertransportverordnung vom 25. Mai 2016¹²

Art. 6a Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs zu Dienstleistungen im Gütertransport auf der Schiene

Unternehmen, die Dienstleistungen in der Zustellung von Zügen, Wagen oder Wagengruppen zwischen der Eisenbahninfrastruktur und Anschlussgleisen oder KV-Umschlagsanlagen erbringen, stellen den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen sicher, indem sie:

- a. sich bei der Erbringung von Dienstleistungen und der Bemessung von Preisen für den eigenen Bedarf an die Regeln halten, die für Dritte gelten;
- b. Dritte bei der Erbringung von Dienstleistungen, der Zuteilung von Ressourcen und der Bemessung von Preisen unter gleichen Bedingungen gleichbehandeln;
- c. die grundsätzlichen Bedingungen der Erbringung der Dienstleistungen und des Verfahrens sowie die Preise publizieren;
- d. die anzubietenden Dienstleistungen sowie deren Preise, einschliesslich der Bedingungen für Rabatte und mehrjähriger Rahmenvereinbarungen, publizieren.

7. Seilbahnverordnung vom 21. Dezember 2006¹³

Art. 60 Abs. 3

³ Lassen sich die Sicherheit und die Vorschriftskonformität nicht wiederherstellen, so entzieht die Behörde die Betriebsbewilligung.

des Durchführungsbeschlusses 2014/880/EU der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 312.

¹² SR 742.411

¹³ SR 743.011

8. Verordnung vom 4. November 2009¹⁴ über die Personenbeförderung

Art. 11 Flughafentransfers (Art. 9 Abs. 1 und 2 PBG)

Bei Flughafentransfers wird vermutet, dass sie die von der öffentlichen Hand durch Investitions- oder Betriebsbeiträge mitfinanzierten Angebote des regionalen Personenverkehrs ergänzen.

Art. 12 Abs. 3

³ Das Gesuch ist mit rechtsgültiger Unterschrift einzureichen. Das Gesuch und die Gesuchsunterlagen können in elektronischer Form eingereicht werden. Das BAV kann weitere Exemplare des Gesuchs und der Gesuchsunterlagen auf Papier verlangen.

Art. 20 *Sachüberschrift* Verfahren bei der Änderung oder der Übertragung der Konzession (Art. 9 Abs. 1 und 2 PBG)

Art. 22

Aufgehoben

Art. 47 Entzug der Bewilligung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b PBG)

Das UVEK entzieht die Bewilligung, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

Art. 52a Rechte von Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität im bewilligten grenzüberschreitenden Linienbusverkehr (Art. 8 Abs. 2 PBG)

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität im bewilligten grenzüberschreitenden Linienbusverkehr richten sich nach den Artikeln 9–17 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011¹⁵.

Art. 55 Zuständigkeit

¹ Für die Erteilung, den Widerruf und den Entzug von Bewilligungen ist das UVEK zuständig.

² Das BAV ist zuständig für die Erneuerung und die Änderung der Bewilligungen.

¹⁴ SR 745.11

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, Fassung gemäss ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1.

Art. 55b Informationspflicht

(Art. 15a PBG)

¹ Im konzessionierten Verkehr und im bewilligten grenzüberschreitenden Verkehr müssen die Unternehmen vor der Fahrt folgende Informationen bekanntgeben:

- a. allgemeine Vertragsbedingungen;
- b. Fahrpläne und Bedingungen der Fahrt mit der kürzesten Fahrzeit;
- c. Fahrpläne und Bedingungen der Fahrt zum günstigsten Preis;
- d. Zugänglichkeit, Zugangsbedingungen und Verfügbarkeit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität;
- e. Zugänglichkeit und Zugangsbedingungen für Fahrgäste, die Fahrräder mitführen;
- f. Verfügbarkeit von Sitzen in erster und zweiter Klasse sowie von Liege- und Schlafwagen;
- g. Aktivitäten, die voraussichtlich zu Störungen oder Verspätungen führen;
- h. Verfügbarkeit von Dienstleistungen;
- i. Verfahren zur Anzeige von Gepäckverlust;
- j. Beschwerdemöglichkeiten.

² Die Unternehmen müssen während der Fahrt folgende Informationen bekanntgeben:

- a. verfügbare Dienstleistungen;
- b. nächste Haltestelle;
- c. Verspätungen;
- d. wichtigste Anschlussverbindungen;
- e. Sicherheitshinweise.

Art. 55c Beschwerden

(Art. 18 Abs. 1 Bst. c PBG)

¹ Die Unternehmen richten ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung im Zusammenhang mit ihren Pflichten und den Rechten der Reisenden ein. Sie geben den Reisenden bekannt, wie diese eine Beschwerde einreichen können.

² Reisende können ihre Beschwerden bei jedem an der Reise beteiligten Unternehmen einreichen. Das von der Beschwerde betroffene Unternehmen gibt innerhalb eines Monats ab Einreichung der Beschwerde eine begründete Antwort. In begründeten Ausnahmefällen teilt es den Reisenden mit, wann sie innerhalb von höchstens drei Monaten ab Einreichung der Beschwerde mit einer Antwort rechnen können.

Art. 61 Fahrpreischädigung

(Art. 8 Abs. 2 und Art. 21b PBG)

¹ Die Entschädigung im konzessionierten Verkehr und im bewilligten grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr beträgt mindestens 25 Prozent des bezahlten Fahrpreises, wenn die Verspätung mindestens 60 Minuten beträgt, und mindestens 50 Prozent des bezahlten Fahrpreises, wenn die Verspätung mindestens 120 Minuten beträgt.

² Reisende, die ein Abonnement besitzen und denen während dessen Gültigkeitsdauer wiederholt Verspätungen und Ausfälle widerfahren, können eine angemessene Entschädigung gemäss den Entschädigungsbedingungen des Unternehmens verlangen. Die Unternehmen müssen die Kriterien zur Bestimmung der Verspätung und für die Berechnung der Entschädigung in ihren Entschädigungsbedingungen festlegen.

³ Die Entschädigung ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags auf Entschädigung auszurichten. Sie kann in Form von Gutscheinen oder anderen Leistungen ausgerichtet werden, sofern deren Bedingungen, insbesondere bezüglich der Gültigkeitsdauer und des Zielorts, flexibel sind. Die Reisenden können die Entschädigung in Form eines Geldbetrags verlangen.

⁴ Die Unternehmen können einen Betrag festsetzen, unter dem keine Entschädigung geschuldet ist. Dieser darf höchstens 10 Franken betragen.

⁵ Keinen Anspruch auf Entschädigung haben Reisende, die:

- a. bereits vor dem Kauf des Fahrausweises über eine Verspätung informiert wurden; oder
- b. mit weniger als 60 Minuten Verspätung am Zielort ankommen.

Art. 61a Verspätung: Unterstützung

(Art. 8 Abs. 2 und Art. 21c PBG)

¹ Bei verspäteter Abfahrt oder Ankunft im konzessionierten Verkehr und im bewilligten grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr muss das Unternehmen die Reisenden umgehend über die Situation und die geschätzte Abfahrts- oder Ankunftszeit informieren.

² Bei einer Verspätung von mindestens 60 Minuten ist den Reisenden Folgendes kostenlos anzubieten:

- a. Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit, sofern sie im Zug oder im Bahnhof verfügbar oder vernünftigerweise lieferbar sind;
- b. die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft und die Beförderung zwischen dem Bahnhof und der Unterkunft, sofern ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird und die Unterbringung praktisch durchführbar ist.

³ Ist der Zug auf der Strecke blockiert oder besteht aus anderen Gründen keine Möglichkeit zur Fortsetzung der Reise, so organisiert das Unternehmen so rasch wie

möglich eine Beförderung der Reisenden zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Kurses.

Art. 61b Besondere Ansprüche der Reisenden bei Verspätungen im
 grenzüberschreitenden Linienbusverkehr
 (Art. 8 Abs. 2 PBG)

¹ Muss ein Unternehmen im grenzüberschreitenden Linienbusverkehr vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Abfahrt eines Linienbusses annulliert wird oder sich um mindestens 120 Minuten verzögert oder dass der Kurs überbucht ist, so bietet es den Reisenden unverzüglich Folgendes zur Auswahl an:

- a. zum frühestmöglichen Zeitpunkt Fahrt zum im Transportvertrag festgelegten Zielort ohne Aufpreis und unter vergleichbaren Bedingungen wie im Transportvertrag angegeben; oder
- b. Erstattung des Fahrpreises und gegebenenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt kostenlose Rückfahrt mit dem Bus zum im Transportvertrag festgelegten Abfahrtsort.

² Bietet das Unternehmen diese Auswahl nicht an, so haben die Reisenden Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 150 Prozent des Fahrpreises. Das Unternehmen muss die Entschädigung innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs überweisen.

³ Wird ein Linienbus während der Fahrt betriebsunfähig, so muss das Unternehmen die Beförderung von dem Ort, an dem sich das betriebsunfähige Fahrzeug befindet, zum im Transportvertrag festgelegten Zielort oder zu einem Ort anbieten, von dem aus die Reise zu diesem Zielort möglich ist.

⁴ Wird ein Kurs annulliert oder verzögert sich die Abfahrt um mindestens 120 Minuten, so haben die Reisenden Anspruch auf Fortsetzung der Fahrt mit einem anderen Kurs oder mit geänderter Streckenführung oder auf Erstattung des Fahrpreises durch das Unternehmen.

⁵ Das Unternehmen muss den Fahrpreis binnen 14 Tagen erstatten, nachdem der Anspruch auf Erstattung geltend gemacht worden ist. Es muss den vollen Fahrpreis für die gesamte Fahrt erstatten, falls diese nach den ursprünglichen Reiseplänen der Reisenden zwecklos geworden ist. Die Kosten für Abonnemente werden anteilmässig erstattet. Die Erstattung erfolgt in Geld, es sei denn, die Reisenden sind mit einer anderen Erstattungsform einverstanden.

Art. 61c Vorschuss im Todesfall
 (Art. 44a PBG)

Der Vorschuss im Todesfall beträgt mindestens 40 000 Franken je reisende Person.

Anh. Ziff. I, Bst. o

Alle Konzessionsgesuche müssen enthalten:

- o. den Nachweis, dass ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung nach Artikel 55c besteht.

Anh. Ziff. V, Bst. a

Konzessionsgesuche für Eisenbahnen müssen zusätzlich zu Ziffer I enthalten:

- a. den Nachweis des Rechts zur Benützung der Eisenbahninfrastruktur nach den Artikeln 8c und 8d des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁶ oder nach Artikel 3 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998¹⁷;

9. Fahrplanverordnung vom 4. November 2009¹⁸*Art. 5* Fahrplan-Entwurf

Nach dem Entscheid der Besteller, welche Angebote in den Fahrplan aufgenommen werden, und der provisorischen Trassenzuteilung durch die Trassenvergabestelle nach der NZV¹⁹ erstellen die Unternehmen für die Linien des Fern- und Regionalverkehrs einen Fahrplan-Entwurf.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2020 in Kraft.

² Die folgenden Bestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft:

- a. Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (Ziff. I.4): Ersatz eines Ausdrucks, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 11b Absätze 1^{bis}, 2 erster Satz und 5 erster Satz, Artikel 12a Absatz 4, Artikel 12b, Artikel 12c Absatz 3 sowie Artikel 14 Absätze 1 dritter Satz, 2 erster Satz und 5;
- b. Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983 (Ziff. I.5): Artikel 15f Absätze 1 und 3;
- c. Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 (Ziff. I.9): Artikel 5.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁶ SR 742.101

¹⁷ SR 742.122

¹⁸ SR 745.13

¹⁹ SR 742.122

